

die man umso höher einschätzen wird, weil hier ein nicht eben leicht zu bearbeitendes und sonst meist gemiedenes Feld bestellt wird, das aber eben deshalb auch besonders reiche Früchte verheißt. F. B.

A. Gerlich, Territorium, Bistumsorganisation und Obödienz. Die Mainzer Kirchenpolitik in der Zeit des Konzils von Pisa, ZKG. 72 (1961) 46–86. — Vf. verfolgt sehr eingehend die Politik des Erzbischofs Johann II. von Nassau zu Mainz im Jahrzehnt von 1405–1415 unter dem Gesichtswinkel der Herausbildung territorialstaatlicher Gewalt auf geistlichem Gebiet.

H. Angermeier, Das Reich und der Konziliarismus, HZ. 192 (1961) 529–583. — Vf. stellt die Frage (S. 532): Welche Möglichkeiten hat das Reich im Konzilzeitalter für die Mehrung seiner Macht gesehen, was hat es sich vom Konziliarismus erwartet und was hat es erreicht? Er kommt zu der negativen Feststellung, daß die beiden rivalisierenden Machttäger des Reichs, der König und die Kurfürsten, in ihrem Einwirken auf den eigentlichen Kirchenstreit, Schisma und Reform, gleichermaßen erfolglos blieben: Die Kurfürsten hauptsächlich wegen ihrer Neutralitätspolitik gegenüber Papst und Konzil, der König infolge seiner politischen Fesselung im Osten des Reichs. Auch waren weder Kaiser noch Fürsten wirklich sachlich interessiert an den Problemen des Konziliarismus, noch strebten sie nach französischem Vorgang eine deutsche „Nationalkirche“ ernsthaft an. Sigismund war an einer Wiederaufrichtung des imperialen Universalismus gelegen, den Fürsten an Verstärkung ihrer landesherrlichen Macht. Der für das Reich wichtigste und folgenschwerste Vorgang war, daß während des Rückzugs Sigismunds aus dem Reich, 1422–30, die Kurfürsten die Besorgung der Reichsgeschäfte als einen ihnen zugehörigen Aufgabenbereich übernahmen. Auch nach dem selbständigen Abschluß des Konkordats zwischen Friedrich III. und Nikolaus V., einem Erfolg des Kaisers gegenüber den Fürsten, blieb das Vorrecht des Königtums in allen innen- und außenpolitischen Handlungen nicht mehr unbestritten, nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich. F. W.

Lothar Graf zu Dohna, Reformatio Sigismundi. Beiträge zum Verständnis einer Reformschrift des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 4) Göttingen 1960, Vandenhoeck & Ruprecht, 217 S. — Die deutsche Reformschrift, die wohl 1439 — nach Kaiser Siegmunds Tod — in der Konzilsstadt Basel oder ihrer Nähe entstand, hat die Folgezeit bis zur Reformation und zum Bauernkrieg immer wieder erregt, wurde oft abgeschrieben (16 Hss. mit 5 verschiedenen Fassungen sind jetzt bekannt), mehrmals überarbeitet, noch im 15. Jh. viermal gedruckt, bis 1720 fünfzehnmal. Sie läßt auch die neuere Forschung nicht zur Ruhe kommen. Trotz vielen Suchens ist ihr Verfasser noch immer nicht entdeckt. Bald nach der letzten kritischen Ausgabe von K. Beer (Beiheft zu den Deutschen Reichstagsakten 1933) fanden sich neue Hss., vor allem eine späte, fehlerhafte Abschrift der frühesten, vorher nicht bekannten Fassung, die H. Koller gründlich untersuchte (MIOG. 60, DA. 13–15), um eine neue Ausgabe in den „Staatsschriften“ der MGH. vorzubereiten. Während sie bereits im Druck ist, kommt ihr das vorliegende, seit langem vorbereitete Buch zuvor; doch kennt sein Vf. den neuen Text, der der Urfassung am nächsten steht, und hat dessen Edition durch eingehende Erörterung des oft fraglichen Wortlauts vielfach gefördert. Ihm aber geht es hier nicht vornehmlich um die Textherstellung, um die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte, auch nicht um die strittige Verfasserfrage, zu der er wenig beiträgt, sondern um die Interpretation der Schrift, um ihre Gesinnung, Denkweise und Absicht. Er hält sie nicht wie andere für „revolutionär“ und „radikal“, sondern will zeigen, daß sie „wesenhaft konservativ“ ist, nicht zum